

**Zeitschrift:** Schweizer Schule

**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 38 (1951)

**Heft:** 23: Not und Heroismus einer Berufsklasse ; Schulwandbilderwerk ; Eisenbahnbrücken

**Rubrik:** Umschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**DER KATHOLISCHE LEHRERVEREIN  
DER SCHWEIZ  
UND DER PESTALOZZIARTIKEL IM  
ZENTRAL SCHWEIZERISCHEN  
VOLKSBLATT**

Im Zentralschweizerischen Volksblatt vom 16. Februar 1952 erschien ein Artikel zum 125. Todestag von Heinrich Pestalozzi, betitelt »Lasset die Jugend bei ihren Trieben!« Als Verfasser zeichnet Walther Beck. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um einen Decknamen.

Der Katholische Lehrerverein der Schweiz weist diesen Artikel als eine eigentliche Entgleisung zurück. Denn wenn auch unser Verband die Weltanschauung Pestalozzis und verschiedene seiner pädagogischen Ansichten nicht teilt, so leistet er doch der reinen Selbstlosigkeit, den edlen Absichten und dem pädagogischen Reformwerk des großen Schweizers seine dankbare Anerkennung.

Im Organ des Verbandes, in der »Schweizer Schule«, hat Msgr. Dr. L. Rogger, in der Nummer vom 1. Januar 1946, den Auffassungen der katholischen pädagogischen Kreise der Schweiz über Pestalozzi klaren Ausdruck gegeben. Diese Ausführungen erschienen 1946 als Broschüre »Heinrich Pestalozzi. Versuch einer Würdigung in katholischer Schau«, auf die mit Nachdruck hingewiesen sei. (Rex-Verlag, Luzern.) Die hier vertretene Einstellung ist auch die Einstellung des Katholischen Lehrervereins der Schweiz.

*Der Leitende Ausschuß.*

**KATHOLISCHER LEHRERVEREIN  
DER SCHWEIZ**

*Leitender Ausschuß:* Sitzung vom 13. 12. 1951.

1. Die Ergebnisse verschiedener Besprechungen werden erörtert und entsprechende Beschlüsse gefaßt.

2. »Schweizer Schule.« Ab 1. Dezember 1951 muß der Verlag neue Preise für die Herausgabe verlangen, welche die Vereinskasse mit ca. Fr. 1000.— belasten werden, weil sie durch die erhobenen Abonnementspreise nicht gedeckt sein werden.

3. Die Katholische Lehrervereinigung Österreichs plant im Anschluß an ihre Jahresversammlung in Innsbruck eine Schweizerreise durchzuführen. Die erbetenen Auskünfte dazu werden erteilt.

4. Die Broschüre ,Tag des guten Willens' behandelt das Thema: »Familie«. Man wird sie gern propagieren.

5. Besuchte Tagungen: Kath. Erziehungsverein

des Kantons Thurgau. Siehe Bericht der Schweizer Schule Nr. 17.

6. Mit Genugtuung wird festgehalten, daß »Mein Freund« in vorbildlicher Gestaltung erschienen ist und besten Anklang gefunden hat.

7. Hochw. Herr Prälat Prof. Dr. A. Mühlbach hat auch dieses Jahr für die Talschaft Meiental eine reichhaltige Weihnachtsbescherung arrangiert. Auch ein Beitrag aus der Zentralkasse wurde dazu beigeleitet. Der Protokollverfasser: *F. G. Arnitz*.

**DAS NEUE ST. GALLISCHE  
ERZIEHUNGSGESETZ**

(:Korr.) Man war allgemein gespannt auf den Ausgang der zweiten Lesung des neuen Erziehungsgesetzes, welche auf die Traktandenliste der Märzsession des Großen Rates gesetzt war.

Großratspräsident, Stadtammann *Löhrer*, Wil, wies in seinem Eröffnungsworte auf die große Bedeutung der Beratung über das neue Gesetz hin, »daß einen jahrzehntelangen unbefriedigenden Rechtszustand beseitigen und die Voraussetzungen für eine fortschrittliche Entwicklung auf dem Gebiete des gesamten Schulwesens schaffen solle. Es geht nicht darum, ein Gesetz zu erlassen, das eine knappe Ratsmehrheit auf sich zu vereinigen vermag, vielmehr soll ein Werk erstehen, das auch von der großen Mehrheit des Volkes gebilligt wird, als eine reife und edle Frucht jahrelanger und ernstlicher Anstrengungen aller beteiligten Kreise«.

Zwischen erster und zweiter Lesung war durch die Großrätliche Kommission (Präs.: Nationalrat *Klingler*, Wil) der anrüchige Artikel 7 (Siehe »Schweizer Schule« vom 15. September 1951) zwar gestrichen, aber durch einen neuen ersetzt worden, nach welchem die Übergangsbestimmung, wie sie für die 1890er-Verfassung nach langwierigen Beratungen aufgenommen worden, weiterhin als Provisorium in Kraft bleiben sollte..

Genauere Berechnungen auf dem Erziehungsdepartemente hatten ergeben, daß die Mehrleistungen für den Kanton nicht Fr. 112 000.—, sondern 84 000 Fr. betragen werden. Damit ist das Gesetz dem obligatorischen Referendum nicht unterstellt.

Die Regierung nahm eine mehrheitlich ablehnende Stellung zur Streichung von Art. 7 ein und wünschte die Regelung durch das Gesetz, wie sie durch die erste Lesung erfolgt war.

So standen für die zweite Lesung außer dem berüchtigten Artikel 7 nur mehr wenige Artikel im Feuer.

Artikel 5 wurde auf Antrag Dr. *Mäder* dahin präzisiert, daß der katholische Konfessionsteil als

Träger der kath. Kantonsrealschule für Knaben und Mädchen eintrete.

Artikel 34, »die Perle des Gesetzes«, wie ihn ein Sekundarlehrer-Großrat wertete — er sollte das Obligatorium der Realschulpflicht auf drei Jahre festlegen — erfuhr von verschiedenen Seiten Anfechtung. Um die Gesetzesvorlage referendumspolitisch nicht zu schwer zu befrachten, wurde das Obligatorium auf Antrag des Erziehungschefs Dr. Römer auf zwei Jahre beschränkt.

Artikel 80, der »Frauenartikel«, lautet nun in folgender Fassung, die vom Rate gebilligt wird:

Der Schulrat bestellt eine Frauenkommission, die im Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht sowie in Fragen der Erziehung und der Schülerfürsorge beratend mitwirkt.

Der Frauenkommission obliegt besonders auch die Aufsicht über den Mädchenhandarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht. Sie kann vom Schulrat außerdem zur übrigen Schulaufsicht herangezogen werden.

Die Frauenkommission erstattet dem Schulrat Bericht und Antrag. Sie ist berechtigt, ihre Auffassung durch eine Vertretung dem Schulrat mündlich vorzutragen.

Wie erwartet, gab der von der Kommission zwar gestrichene Artikel 7 am meisten Anlaß zur Diskussion.

Nationalrat Dr. Eisenring stellte einen Abänderungsantrag in folgender Form:

7a. Verschmelzung von Schulgemeinden durch Beschlüsse der zu verschmelzenden Schulgemeinden oder durch Beschuß des Großen Rates auf Antrag der politischen Gemeinde. Sie hat zuvor die beiden Schulgemeinden anzuhören.

Das war ein Kompromißvorschlag, welcher unserer Partei die Zustimmung zum Gesetze ermöglichen würde. Damit wäre auch das seit 1890 bestehende Provisorium legiferiert und der Vergewaltigung der Schulgemeinden durch die politische Gemeinde ein Halt geboten. Aber die Sprecher der linken Seite des Hauses gingen nicht darauf ein. Auch ein Votum Nationalrat Dr. Holenstein, das der Verständigung das Wort redete, prallte an der liberal-sozialistischen Phalanx ab. Der Kompromißantrag wurde mit 89 Stimmen der Konservativ-Christlichsozialen gegen 95 Stimmen der Allianz der freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei und der »Unabhängigen« abgelehnt. Es blieb also bei der Streichung von Artikel 7 und Aufnahme des Artikels 88: »Art. 5 Abs. 2 der Kantonsverfassung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.«

An einer noch gleichen Tags stattgefundenen Fraktionssitzung, zu der Abordnungen der interessierten Kreise der Kurie, die katholischen Erziehungsräte, der Parteiausschuß und des Erziehungsvereins ebenfalls eingeladen und erschienen waren, wurde die Situation in mehrstündiger Debatte nach allen Kanten besprochen. Art. 5 Abs. 2 der kant.

Verfassung, um den sich der ganze Kampf dreht, bleibt, ob das Gesetz angenommen oder verworfen wird. Man besprach die mutmaßliche Lage, die sich bei einer Ablehnung der Vorlage entwickeln dürfte. Man kam zum Schlusse, es sei Aufgabe der Fraktion, sich von realpolitischen Erwägungen leiten zu lassen — ist doch Politik die Kunst des Erreichbaren — und so wenigstens die erzielten Verbesserungen im Gesetze zu sichern. Nach Eventualabstimmungen über pro und contra und Stimmenthaltung an der Finalabstimmung über das Gesetz wurde mit deutlichem Mehr die Stimme frei gegeben. Die Frage, ob man das Gesetz unter das fakultative Referendum stellen wolle —  $\frac{1}{3}$  der Großräte können das verlangen — wurde ebenfalls deutlich verneint. So wurde anderntags, am 5. März, das Gesetz mit 138 Stimmen angenommen, 11 der Unsern hatten dagegen gestimmt, ca. 35 sich der Stimme enthalten, und 44 hatten zugesagt.

So ist denn unter diesem Zwang der Verhältnisse das neue Gesetz geboren worden. Unsererseits hat man eine politische Schlacht verloren. Man wollte den weitern Kampf um das Gesetz durch Unterstellen unter das Referendum und Volksabstimmung vermeiden, das Aufkommen einer Kulturmöglichkeit verhindern und so eine friedliche, verträgliche Atmosphäre schaffen. Aber es geschah das in der bestimmten Erwartung, wie das auch Präs. Dr. A. Mäder, Chef unserer Fraktion, vor der Abstimmung betonte, daß man diese Entscheidung auf der Gegenseite achten und den Kampf gegen die konfessionelle Schule einstelle.

Am 22. März wurde nun von der kant. Delegiertenversammlung in Wil die Stellungnahme und der Beschuß der Fraktion mit 122 : 22 Stimmen gebilligt. So dürfte das Gesetz nach der (am 6. April ablaufenden) Referendumsfrist unangefochten in Kraft treten.

Unsere Lehrerschaft begrüßt wohl in ihrer großen Mehrheit die Annahme des Gesetzes und die Stellung unserer Partei. Es wäre manchem »contre cœur« gegangen, hätte er gegen das Gesetz, das doch manche Verbesserungen und Sicherungen bringt, stimmen müssen. Nur in der Atmosphäre des Friedens und gegenseitiger Verträglichkeit, nicht im Zeichen des Kampfes, kann die st. gallische Schule weiterhin gedeihen.

## AUS KANTONEN UND SEKTIONEN

**LUZERN.** Jahresversammlung des KLVS., Sektion Luzern, im Hotel »Rütli«, Luzern.

Donnerstag, den 13. März 1952, nachmittags 14.15 Uhr, trat die Sektion Luzern des KLVS. zu ihrer traditionellen Tagung im Saale des Hotel